



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

AusbildungsNewsletter 01/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab sofort informieren wir Sie in regelmäßigen Abständen über aktuelle Themen in der Aus- und Fortbildung.

Das Gesetz zur Modernisierung und der Stärkung der beruflichen Bildung (BBiMoG) ist zum 01.01.2020 in Kraft getreten. Für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und auszubildende Kolleginnen und Kollegen sind insbesondere folgende Änderungen wichtig:

Mindestvergütung für Auszubildende (§ 17 BBiG-neu):

Ab dem 01.01.2020 ist auch für Auszubildende eine Mindestvergütung in Höhe von 515,00 Euro zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung an.

Bitte beachten Sie: Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat im Juni 2016 bereits folgende Mindestvergütungssätze beschlossen:

1. Ausbildungsjahr 750 Euro, 2. Ausbildungsjahr 800 Euro, 3. Ausbildungsjahr 900 Euro.

Die Rechtsanwaltskammer Köln hält an dieser Empfehlung fest. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes tragen wir Auszubildenden, die die von der Rechtsanwaltskammer Köln empfohlenen Mindestvergütungssätze um mehr als 20% unterstreiten nicht ein.

Stärkung der Teilzeitberufsausbildung (§ 7a BBiG-neu):

Erweitert wurde die Möglichkeit der Vereinbarung einer Teilzeitausbildung für alle in dualer Ausbildung befindlichen Auszubildenden, da die bisherige Voraussetzung des "berechtigten Interesses" entfallen ist. Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 % betragen, wobei sich die Dauer der Teilzeitausbildung entsprechend verlängert.

Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung (§§ 53 ff. BBiG-neu):

Die BBiG-Novelle sieht die Einführung neuer Fortbildungsstufen vor. Die Abschlüsse können künftig die einheitlichen Abschlussbezeichnungen „Geprüfter Berufsspezialist“, „Bachelor Professional“ und „Master Professional“ tragen. Durch den auf die berufliche Bildung hinweisenden Zusatz "Professional" soll eine Verwechslung mit Hochschulabschlüssen ausgeschlossen werden.

Freistellung und Anrechnung von Berufsschul- und Prüfungszeiten (§ 15 BBiG-neu):

Erwachsene Auszubildende werden nunmehr den jugendlichen Auszubildenden bei der Freistellung

von Berufsschulzeiten gleichgestellt. Das bedeutet, Auszubildende sind an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens 45 Minuten einmal in der Woche freizustellen. Die bisherige Regelung, dass Auszubildende an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen sind, gilt weiterhin.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unserer Internetseite für die Ausbildung <http://ausbildung.rak-koeln.de> oder wenden Sie sich an die Ausbildungsabteilung (Sigrid Huptas, Tel.: 0221 - 973010-16; huptas@rak-koeln.de und Marijke Fitzner, Tel.: 0221-973010-74; fitzner@rak-koeln.de

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln
i.A.

RA Albert Vossebürger
Geschäftsführer
Riehler Straße 30, 50668 Köln